

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Großherzoglich-Badische Staatszeitung. 1811-1816 1814**

3.8.1814 (Nr. 213)

# Großherzoglich Badische S t a a t s - Z e i t u n g.

Nro. 213.

Mitwoch, den 3. Aug.

1814.

## D e u t s c h l a n d.

Am 30. Jul. begaben sich Se. Maj. der König von Württemberg über Horb und Rottenburg nach Reutlingen. Nachdem Sie am 31. Vormittags dem Gottesdienst in der Stadtpfarrkirche daselbst beigewohnt hatten, verfügten Sie sich auf die königl. Gestüte St. Johann, Effenhausen und Marbach, nach deren Besichtigung Sie Abends in Grafeneck eintrafen.

Am 28. Jul. Abends traf der Kurprinz von Hessen-Kassel von Hofgeismar wieder in Kassel ein. Am nämlichen Tage kam daselbst der königl. engl. Brigademajor von Dachenhausen, von London, an, und der kön. preuß. General, Prinz von Solms-Braunfels, gieng nach Göttingen ab.

Von Pyrmont wird unterm 25. Jul. gemeldet: „Der Feldmarschall Fürst Blücher von Wahlstatt kam den 19. am hiesigen Badeorte an. So glänzend und zahlreich die diesjährige Brunnenkur ist, war sie seit zehn Jahren nicht. Der Anblick des Lebens hier allein ist hinreichend, einen Begriff von der Wohlthat des Friedens und von der Nothwendigkeit und Natürlichkeit desselben in unsrer gesellschaftlichen Verfassung zu geben. Wie also der ehrwürdige Held hier, wo von jedem deutschen Lande gleichsam Repräsentanten zugegen waren, empfangen wurde, ist leicht zu denken. Glänzend war die Erleuchtung der Häuser und der Allee. Letztere war mit Eichenkränzen behangen. Nie bekundeten freudigerer Enthusiasmus und seligere Wonnegefühle sich lebendiger in diesem glücklichen Thale, das den grauen Helden, der oft diese Heilquelle besuchte, wohl kannte.“

General von Bennigsen und der General von Beltheim, in engl. Diensten, sind, Nachrichten aus Hannover vom 25. Jul. zufolge, daselbst eingetroffen.

Die Leipziger Zeit. enthält ein Publikandum vom 23. Jul., wodurch zu Deckung des in den Staats Einkün-

ten von Sachsen sich zeigenden Ausfalls, und bei dem fortwährenden großen Bedürfnis, ein Anlehn von einer Million Thaler in Kassenbillets, gegen Aushändigung landschaftlicher fünfprozentiger Obligationen nach dem Nominalwerth, auf sämtliche Bankiers, Kaufleute, Fabrikanten, Kapitalisten und Rentner im Königreiche Sachsen ausgeschrieben wird.

Die Reservedivision des königl. bayerischen 2. leichten Infanteriebataillons (Baron v. Merz), welches zu Lindau beinahe 4 Jahre in Garnison gelegen, marschierte von dort am 26. Jul. mit ihrem Divisionskommandanten, Kapitän Gräff, über den Rhein.

Von Weirichstadt im Würzburgischen wird unterm 26. Jul. geschrieben: „Alle aus der Kriegsgefangenschaft über hiesigen Ort zurückgekehrte Franzosen, bis jetzt ohngefähr 7500, haben sich hier sehr gut betragen. Von Erzfessen, die von den nämlichen Kriegsgefangenen zu Tambach und Schmalkalden verübt worden seyn sollen, weiß man hier nichts.“

Am 28. Jul. ist zu Mainz folgende Bekanntmachung erschienen: „Gemäß höherer Weisung müssen alle alte franz. Siegel, deren sich die hierzu berechtigten Stellen und Beamten vor Eintritt der alliirten Truppen bedienen, binnen 8 Tagen an den Staatsanwalt des hiesigen Kreisgerichts abgegeben, und daselbst, nach genommenem Abdrucke, verschlagen werden. Zugleich haben alle Stellen und Beamten, im nämlichen Zeitraume von 8 Tagen, ganz kenntliche Abdrücke der von ihnen gebrauchten neuen Siegel in den Registraturen der k. k. östreich. und königl. preuß. vereinigten Stadtadministration, des Kreisgerichts und der provisorischen Kreisdirektion zu hinterlegen. Der Unterzeichnete macht dieses den betreffenden Beamten zur Nachachtung und mit der Bemerkung bekannt, daß die für die vereinigte Stadtadministration bestimmten Siegelabdrücke ebenfalls auf der

Kreisdirektion abgegeben werden müssen, um von da weiter befördert zu werden. Man findet für nöthig beizufügen, daß jeder schädliche Gebrauch, welcher mit einem abgeschafften, zum Verschlagen nicht eingesetzten Siegel gemacht werden könnte, als Falsum angesehen und diejenigen, welche solches einzusenden vernachlässigt haben, nach Befinden der Umstände als Mitschuldige betrachtet, in jedem Falle aber zu allen aus dergleichen Mißbräuchen entstehenden Schäden und Kosten verurtheilt werden. Der provisorische Kreisdirektor, von Jungenfeld.

Von Frankfurt wird geschrieben; „Wie verlautet, soll noch im Laufe dieser Woche unsere neue Konstitution bekannt gemacht werden.“

Wie sicher und groß, liest man in einem öffentlichen Blatte, manche Hamburgische Privatetablissemens waren, und zum Theile noch sind, beweist folgendes Beispiel: Hier besteht seit vielen Jahren eine Asssekuranz-Kompagnie gegen Feuergefahr, unter Direktion des Hrn. Moller. Die Anzahl ihrer Aktien beläuft sich auf 500. Hr. Moller dirigirte das Ganze so gut, daß die Aktionärs jährlich 15 bis 18 Proz. von ihren Aktien hatten. Bei dem bekannten großen Brande zu Königsberg im Jahre 1807 verlor allein die Kompagnie des Hrn. Moller 1,100,000 Mark Banko; diese Summe wurde auf der Stelle an die Versicherten ausgezahlt. Durch die Plünderung der Hamburger Bank unter Davoust im letzten November verlor diese Kompagnie wieder eine Summe von beinahe 800 000 Mark Banko. Selbst die Aktionärs fürchteten für sie. Allein bei der allgemeinen Rechnung, welche Hr. Moller vor einigen Wochen ablegte, hat es sich ergeben, daß die Kompagnie noch ganz unerschüttert ist, und die Aktionärs nicht einmal den geringsten Zuschuß leisten dürfen, welches glückliche Resultat sie kaum zu hoffen wagten. Durch eine solche Rechnungsablegung hat diese Anstalt gleichsam ihren Triumph gefeiert. Sie stand schon lange Zeit im In- und Auslande wegen ihrer Pünktlichkeit in großem Kredit. Bei der jetzigen, obgleich traurigen Gelegenheit hat man auch ihre innere Sicherheit kennen gelernt.

#### D ä n e m a r k.

Die allgemeine Zeit. meldet, nach Privatbriefen aus Kopenhagen vom 20. Jul.: „So eben bringen Gothenburger Briefe die angeblich zuverlässige Nachricht, daß die Kommissarien der alliirten Mächte bei dem Prinzen

Christian in Norwegen nichts ausgerichtet haben, sondern unverzüglich nach Kopenhagen zurück kommen. Die Feindseligkeiten zwischen Norwegen und Schweden scheinen daher ihrem Ausbruche ganz nahe.“ — In norddeutschen Blättern liest man dagegen folgende neuere, vom 22. Jul. datirte Nachricht: „Nach eben aus Uddewalla eingegangenen Nachrichten sind die Unterhandlungen mit dem Prinzen Christian wieder angeknüpft worden, und es tritt die Wahrscheinlichkeit eines günstigen Erfolgs und der Erhaltung des Friedens im Norden hervor.“

#### F r a n k r e i c h.

Vermöge einer königl. Verordnung sollen, ausser den schon bestehenden, noch 34 neue Militärhospitäler errichtet werden. Man ist bereits mit dem Personale dieser neuen Anstalten beschäftigt, welche einerseits die Zufluchtsörter der kranken Krieger vermehren, und andererseits mehreren Angestellten bei den Armeehospitälern Unterkunft geben werden.

Die Straßburger Zeit. vom 2. d. sagt: „Die Bewegung der Fremden und des Militärs dauern hier fort. Die neue Organisation der Truppen ist ihrem Ende nahe. Die Zubereitungen zur Ankunft des Herzogs von Berry werden mit Thätigkeit fortgesetzt. Man weiß nicht mit Bestimmtheit den Zeitpunkt der Ankunft Sr. k. H. Man spricht seit einiger Zeit von einem Lager, in welchem die Truppen manövriren würden. Seit etwa acht Tagen haben wir hier ein Bataillon des 3. Schweizerregiments, das in die Kasernen verlegt worden ist.“

#### I t a l i e n.

Die gestern erwähnte Bekanntmachung des kais. östreich. F. M. L. v. Eckhardt lautet wörtlich wie folgt: „Bologna, den 21. Jul. Se. k. k. Maj. der erhabene Kaiser von Oestreich haben der tapfern italienischen Armee die Bestimmung anzuweisen geruht, einen Theil der Heere auszumachen, welche berufen sind, Europa's Ruhe zu sichern, und daher die Errichtung verschiedener italienischen Regimenter verordnet; ausser denjenigen, die bereits in der Lombardei organisirt sind, sollen nun auch in den Provinzen auf dem rechten Ufer des Po drei Regimenter, nämlich zwei zu Fuß, und eins zu Pferd, gemeldet werden. Se. Erz. der Hr. F. M. Graf v. Bellegarde, Oberbefehlshaber der Armeen Sr. k. k. Maj., haben für gut befunden, mir einen so wünschenswerthen Auftrag zu geben, vermöge dessen ich mich beeile, die Einwohner der drei Departements des Reno, des Nieder-

po und des Rubicone auf den Beweis von Vertrauen und Achtung, welchen Sr. k. k. Maj. durch diese allerhöchste Verfügung den tapfern Italienern geben, aufmerksam zu machen, und vorläufig folgendes zu ihrer Kenntniß zu bringen: 1) Obige Regimenter werden bloß aus gebornen Italienern bestehen; 2) die Cadres der H. Offiziere sind bereits vollzählig; 3) das Generaldepot befindet sich zu Bologna, von wo die Einzelnen den Korps, für welche sie bestimmt sind, werden zugewiesen werden; 4) ein Infant. Regiment wird in Ferrara, das andere in Bologna, und das Kavalleriereg. in Forli formirt werden; 5) die Infant. Reg. werden aus 20 Kompagnien jedes, und das Kavallerieregiment aus 4 Eskadronen bestehen; 6) Kommando und Disziplin werden die nämlichen seyn, wie bisher bei der italienischen Armee. 7) Die Unterscheidungszeichen und die Kokarde werden dieselben, wie bei der östreich. Armee, seyn. Einwohner der Länder diesseits des Po, empfangt in dieser Anordnung ein neues Zeichen der Liebe und des Vertrauens Sr. k. k. Maj., unseres erhabenen Souverain. Ich bin gewiß, daß ihr dankbar seyn, und der Welt beweisen werdet, daß, so wie ihr in den verfloßnen Kriegen tapfer gewesen, ihr nie und in keinem Falle euer Ehrgefühl und euren Muth verleugnen werdet. Die H. Präfecten und Lokalautoritäten werden ersucht, ihren Untergebenen diese allerhöchste Verfügung bekannt, und den in ihre Heimath zurückgekehrten Kriegern bemerklich zu machen, daß der Weg des Ruhms ihnen offen bleibt, und daß sie, jemehr sie eilen werden, die Regimenter vollzählig zu machen, je mehr zur Erhaltung des des Glanzes ital. Namens beitragen werden. Unterz. v. Eckhardt."

Der Fürst von Monaco hat, in Gemäßheit des am 30. Mai zu Paris abgeschlossenen Friedens, unter dem Namen Honorius IV., von seinem Fürstenthum (zwischen der Grasschaft Nizza und dem Genuesischen gelegen) wieder Besitz genommen. Dieses Fürstenthum ist 4 bis 5 Quadratmeilen groß, und hatte vor dem Ausbruche der Revolution 200 Jahre unter franz. Schutz gestanden.

#### P r e u s s e n .

Von Seite des königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ist folgendes bekannt gemacht worden: „Bei den zwischen Schweden und Dänemark über Norwegen noch obwaltenden Differenzen, darf ein Handelsverkehr zwischen Preussen und Norwegen nicht stattfinden,

und ein jeder königl. preuß. Unterthan hat sich daher eines solchen Handelsverkehrs bis auf Sr. kön. Maj. von Preussen weitere Befehle zu enthalten. Berlin, den 19. Jul. 1814. Unterz. Goltz."

Am 22. d. ist der F. M. Graf v. Kalkreuth von Breslau zu seiner neuen Bestimmung nach Berlin abgereiset. Der Gen. der Infanterie, Graf v. Langeron, hat am nämlichen Tage seine Reise von dort nach Rußland fortgesetzt.

#### S c h w e i z .

Bei der unlängst erfolgten Besitznahme des Fürstenthums Neuchâtel für den König von Preussen wurde eine Erklärung Sr. Maj. aus London vom 18. Jun. bekannt gemacht, die als Staatsverfassung dieses Fürstenthums anzusehen, und folgenden wesentlichen Inhalts ist: Sr. Maj. erklären: 1) das souveraine Fürstenthum Neuchâtel bei seiner vollen Unabhängigkeit zu erhalten, es nie verringern zu lassen, es nie einem jüngern Prinzen als Anpanage, noch in Lehen oder Afterlehen zu geben. 2) Die freie Ausübung der protestantischen und katholischen Religion zu erhalten und zu beschützen, erstere unter Aufsicht der Gesellschaft von Pastoren, welchen das Recht bleibt, die Kirchendiener zu wählen, abzusetzen und zu versetzen, und die das heilige Ministerium betreffenden Angelegenheiten zu besorgen; letztere, die katholische, was die kirchliche Ordnung und Disziplin betrifft, unter dem Bischof von Lausanne. 3) Die Bewohner von Neuchâtel dürfen, ohne ihr Geburtsrecht zu verlieren, sich anderwärts ansiedeln und in Militärdienste einer fremden Macht treten, dafern diese mit dem Souverain, als Fürsten von Neuchâtel, nicht im Krieg ist. 4) Es soll keiner, der nicht Unterthan des Staats, oder Einwohner des Fürstenthums Neuchâtel ist, eine Zivil- oder Militärstelle erhalten, die Gouvernementsstelle allein ausgenommen. 5) Dem Handel ist volle Freiheit gesichert, in so weit es die Verbindlichkeiten erlauben, die das Fürstenthum als Mitglied des Schweizerbundes hat. 6) Die gegenwärtige Verwaltung und Gerichtsverfassung ist bestätigt. 7) Die Polizeiverfügungen erläßt der Fürst, und sollen unverzüglich im ganzen Staat bekannt gemacht und vollzogen werden. 8) Der König genehmigt das ihm zugehörige Recht, so oft es ihm gut dünkt, in den Versammlungen jeder Staatskorporation, ohne Ausnahme, repräsentiren zu lassen. 9) Kein Unterthan oder Einwohner des Fürstenthums kann in Verhaft gehalten werden, ohne daß in Neuchâtel selbst 4 Staatsbeamte, und in andern Gerichtsbezirken wenigstens 5 Mitglieder des Gerichtshofs darauf erkannt haben. Das Vermögen des Angeklagten darf nicht eher in Beschlag genommen und sequestrirt werden, bis über ihn erkannt und er verurtheilt ist. 10) Ohne Gesetz wird keine neue Taxe oder Auflage erhoben werden. Veränderungen, die man mit den gegenwärtigen Grundzinsen vorzunehmen für nöthig erachten sollte, sollen ebenfalls durch Gesetze regulirt werden. 11) Alle Unterthanen und Ein-

wohner sind verbunden, die Waffen zu tragen; aber sie dürfen nur zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung, zur Vertheidigung des Staats und zur Vollziehung des mit der Schweiz verbindenden Vertrags verwendet werden. Die Miligen werden künftig unter der Aufsicht des Königs stehen. Alles, was den Militärdienst betrifft, wird durch eine besondere Verordnung, nach den Verhältnissen, in welchem das Fürstenthum mit dem Schweizerbund bestehet, festgesetzt werden. 12) Der König behält sich das Recht vor, ein 400 Mann starkes Bataillon, wozu der Staatsrath die Offiziere, den Kommandanten ausgenommen, vorschlägt, in Sold und unter seine Garde zu nehmen. 13) In das bewegliche oder unbewegliche Vermögen eines Unterthans oder Einwohners soll nie ein Eingriff geschehen. 14) Die Generalversammlungen sollen als gesetzgebendes Korps und Konseil der Nation hergestellt werden; die Repräsentation jedes Distrikts wird nach seiner Volksmenge bestimmt. 15) Alle Gesetze, Privilegien, Freiheiten und alle Gewohnheiten, geschriebene und ungeschriebene, die der gegenwärtigen Erklärung nicht entgegen sind, bleiben aufrecht ic.

#### Theater-Anzeige.

Donnerstag, den 4. Aug. (zum erstenmal): Offene Fehde, Lustspiel in 3 Akten, nach dem Französischen, von Huber. Hierauf (gleichfalls zum erstenmal): Zwei Tage auf dem Lande, Lustspiel in 1 Akt, nach der Erzählung des Baron Steigentesch bearbeitet von Kurländer.

Karlsruhe. [Versteigerung.] Freitag, den 5. Aug. d. J., Morgens 9 Uhr, wird in dem hiesigen Großherzogl. Zeughaus 1 leichte Chaise und 6 Stük 1pfündiger Amuffetten-Kassetten samt Progen, wovon die brauchbare und aut beschlagene Gestelle zu Herstellung leichter Wagen sehr passend sind, gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden.

Karlsruhe, den 12. Aug. 1814.  
Großherzogliches Zeughausdirektorium.  
Stolze, Generalmajor.

Durlach. [Pferde-Versteigerung.] Samstag, den 6. August, Morgens 8 Uhr, wird in Durlach, auf dem Plage vor dem Gasthose zur Karlsburg, eine beträchtliche Anzahl guter Zug- und Reitpferde gegen gleich baare Bezahlung, oder auch an als vermöglich Bekannte gegen Versicherung, auf Martini dieses Jahres zahlbar, versteigert werden; wozu die Kaufliebhaber eingeladen werden.

Hirschhorn. [Aufforderung.] Alle diejenigen, welche an den verlebten Bürger und Metzgermeister Friederich G d h zu Neckarsteinach eine Forderung zu machen haben, haben solche den 11. Aug. d. J. in der Stadtschultheis Niedingerischen Behausung in Loco Neckarsteinach, bei Strafe des Ausschlusses von der Masse, vorzubringen.

Hirschhorn, den 29. Jul. 1814.  
Großherzogl. Hess. Justizamt.  
Berle.

Heitersheim. [Schulden-Liquidation.] Wer an die Verlassenschaft des zu Krozingen verstorbenen Johanniterordens-Kommandeur, Johann Baptist Rink v. Waldenstein, irgend eine gültige Forderung zu machen hat, soll solche, unter Strafe des nachherigen Ausschlusses, Mittwoch,

den 31. August d. J., Vormittags, bei Großherzogl. Amtskassatorate dahier anmelden, und sodann das weiter Rechtliche zu erwarten haben.

Heitersheim, den 18. Jul. 1814.  
Großherzogliches Bezirksamt.  
Gerhard.

Räuber.  
Heitersheim. [Schulden-Liquidation.] Alle diejenigen, welche an den verstorbenen Etenbruder und Glaser, Michael Scheffelt von Krozingen, etwas zu fordern haben, werden hiermit aufgefodert, solches Dienstag, den 30. August, Vormittags, vor Großherz. Amtskassatorat dahier zu liquidiren, und die Beweisurkunden darüber vorzulegen, widrigenfalls später dieselben nicht mehr gehdrt werden können.

Heitersheim, den 18. Jul. 1814.  
Großherzogliches Bezirksamt.  
Gerhard.

Räuber.  
Karlsruhe. [Ebitalladung.] Der schon seit 17 Jahren von hier abweisende Bürgersohn Johann Christoph Stuz oder dessen allenfällige Leibeserben werden hiermit aufgefodert, sich binnen zwölf Monaten dahier zu melden, und sein unter Pflegschaft stehendes Vermögen ad 254 fl. 30 kr. anzutreten, widrigens er zu gewärtigen hat, daß dieses Vermögen seinen nächsten Anverwandten in fürsorglichen Besitz gegeben werden wird.

Karlsruhe, den 16. Jul. 1814.  
Großherzogliches Stadtamt.

Mühlheim. [Ebitalladung.] Den Erben des in Mühlhausen verstorbenen Christoph Kallmanns ist von einer dahier verstorbenen Verwandtin eine kleine Erbschaft von 58 fl. 25 kr. angefallen.

Da von deren Aufenthalt, Leben oder Tod dahier lediglich nichts bekannt ist, so werden dieselben, oder deren etwaige Leibeserben, aufgefodert, sich binnen Jahresfrist dahier zu melden, und die Erbschaft in Empfang zu nehmen, widrigenfalls solche den nächsten Verwandten desselben nach gesetzlicher Vorschrift ausgefolgt werden wird.

Mühlheim, den 14. Jun. 1814.  
Großherzogliches Bezirksamt.  
Wagner.

Oberkirch. [Ebitalladung.] Nach erhaltener Anzeige ist Michael Bruder von der Rensch, diesseitigen Amts, schon 18 Jahre abwesend. Da dessen Erben nun um Einantwortung seines Vermögens gebeten haben, so wird derselbe hierdurch vorgeladen, binnen Jahresfrist von seinem Leben und Aufenthalt Nachricht hierher geben zu lassen, oder sich dahier persönlich zu stellen, indem sonst die Erben, gegen Kautionleistung, in fürsorglichen Besitz seines Vermögens gesetzt würden.

Oberkirch, den 30. Jun. 1814.  
Großherzogliches Bezirksamt.  
Kermmann.

Kenzingen. [Vortadung.] Jakob Merzweiler, angeblich von Freiburg gebürtig, welcher eines dahier verübten Kleiderdiebstahls eingeklagt ist, wird mit Frist 6 Wochen, unter Androhung des Verlustes des Gemeinbürgerrechts und der Vermögenskonfiskation, mit Vorbehalt der Strafe im Falle seiner Pabhaftwerdung, zur Stellung vorgeladen.

Kenzingen, den 21. Jul. 1814.  
Großherzogliches Bezirksamt.  
Wegel.

Karlsruhe. [Anzeige.] Buchbinder und Tapezier Goldschmidt zeigt hiermit an, daß bei ihm ein Assortiment frischer Tapeten der neuesten modernen Dessins angekommen sind.

Karlsruhe. [Anzeige.] Unterzeichneter hat seine neue Gastwirthschaft zur Stadt Freiburg eröffnet, bittet daher seine auswärtigen und einheimischen Freunde um geneigten Zuspruch, und verspricht gute und billige Bedienung.

Schwindt.